

Eisenbahnfreunde Schelklingen e.V.

Satzung

Neufassung vom 01.07.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Schelklingen e.V.“

1.2 Sitz des Vereins ist Schelklingen

§ 2 Rechtsform/Geschäftsjahr

2.1 Der Verein ist unter der Nr. 490 374 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.

2.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke.

3.2 Zweck des Vereins ist der Modellbau. Insbesondere dessen Kreativität und aktivitätsbezogenen Aspekt, sowie den persönlichen Kontakt unter den Modellbahnern auf überregionaler Ebene zu fördern.

3.3 Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
Interessenausgleich aktiver Modellbahner mit folgenden Hauptpunkten.

- Jugendliche, Vereinsmitglieder und Außenstehende über den Bau und Betrieb einer Modellanlage zu informieren
- Praktische Vorführung bestimmter Modellbautechniken
- Informations- und Gedankenaustausch mit anderen Vereinen
- Eine oder mehrere Gemeinschaftsanlagen zu erstellen und zu pflegen
- Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
- Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen

3.4 Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Natürliche Personen können auf Antrag Mitglied werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen dreier Monate keine schriftliche Ablehnung vom Vorstandsgremium zugegangen ist.

4.2 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt - dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Jahresende erfolgen.
- durch Ausschluss - dieser erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder gegen seine satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, das Vorstandsgremium. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied im Kalenderjahr den Beitrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht bezahlt hat.
- durch den Tod.

4.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Eine Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Zur regelmäßigen Beitragszahlung
- Zur Förderung der Vereinszwecke

5.2 Den Mitgliedern erwachsen aus Ihrer Mitgliedschaft folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- Teilnahme an den Wettbewerben des Vereins

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

7.2 In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.3 Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter wahlberechtigt.

- 7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Diskussion, des vom Vorstandes vorgelegten Jahresberichtes
 - Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes bzgl. Jahresrechnung und Geschäftsführung
 - Gegebenenfalls Wahl des Vorstands oder Ersatzwahl einzelner Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - Planung von Tätigkeiten zur Förderung der Vereinszwecke
 - Festsetzung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Satzungsänderungen
 - Fusion oder Vereinsauflösung
- 7.5 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle anderen Anträge sollen dem Vorstand zwei Wochen vorher vorliegen.
- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen:
- Auf Beschluss des Vorstandes
 - Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindesten 1/3 der Mitglieder an den Vorstand. Es werden hierbei nur Tagesordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter, falls erforderlich einen Stellvertreter und einen Protokollführer.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.9 Über Satzungsänderungen, Fusion des Vereins, Auflösung des Vereins und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zur Annahme eines Antrags eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 7.10 Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- 7.11 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und bei den Vereinsakten aufzubewahren, und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung, vom 2. Vorstand, zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

- 8.1 a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassenwart.
- b) Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassenwart, jeder allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

- c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das Vorstandsgremium um eine gerade Zahl Beisitzer zu erweitern. Einer der Beisitzer ist der Jugendvertreter.
 - d) Die Beisitzer sind im Innenverhältnis aktiv.
 - e) Ist eine der Positionen 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassenwart oder Jugendvertreter nicht besetzt, wird das Vorstandsgremium durch einen Beisitzer ergänzt damit die ungerade Anzahl erreicht ist.
 - f) Das Wahlalter und der Wahlmodus für den Jugendvertreter werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
 - g) In das Vorstandsgremium kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandsgremiums werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der des Vorstandsgremiums.
- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. über die Ausführung und Einhaltung zu wachen.
Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - Ausschluss von Mitgliedern.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, leitet die Mitgliederversammlung
- 8.4 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 8.5 Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.6 Für die Regelung seiner Tätigkeit und die interne Aufgabenverteilung gibt sich das Vorstandsgremium innerhalb zwei Monaten nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.
- 8.7 Das Vorstandsgremium kann Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen und regelt ihre Befugnisse.
- 8.8 Die Mitglieder des Vorstandsgremiums und ihre Beauftragten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Etwaige notwendige nachgewiesene Aufwendungen der Mitglieder für den Verein, werden durch den Beschluss des Vorstandsgremiums zurückerstattet.
- 8.9 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das in je einem Exemplar allen Mitgliedern des Vorstandsgremiums zugestellt und bei den Vereinsakten aufbewahrt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schelklingen für öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Datenschutz

Maßnahmen zum Datenschutz werden durch das Vorstandsgremium in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.09.1997 beschlossen. Sie wurde geändert am 09.02.2001, am 25.03.2011, am 20.01.2012 und am 25.01.2019. Mit der Neufassung vom 01.07.2022 verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.